

INDONESIEN

Verordnung Nr. 5 von 2024 über Quarantänevorschriften für Reisegepäck

(Peraturan Badan Karantina Indonesia Nomor 5 Tahun 2024 tentang Tindakan Karantina Terhadap Barang Bawaan)

Quelle: <https://jdih.karantinaindonesia.go.id/document>, aufgerufen am 21.01.2025

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Indonesischen durch Google-Übersetzer, bearbeitet durch Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 23.01.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

VERORDNUNG DER QUARANTÄNEBEHÖRDE DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 5 VON 2024 ÜBER QUARANTÄNEVORSCHRIFTEN FÜR REISEGEPÄCK

...

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Termini In dieser Verordnung der Behörde haben folgende Bedeutung:

1. Tier-, Fisch- und Pflanzenquarantäne, im Folgenden „Quarantäne“ genannt, ist ein System zur Verhinderung des Eindringens, Verschleppens und der Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen von Tieren, Fischen und Pflanzen sowie ...
2. Quarantäneschadorganismen von Tieren, im Folgenden als QSOT abgekürzt,...
3. Quarantäneschadorganismen von Fischen, im Folgenden als QSOF abgekürzt, ...
4. Schadorganismen von Pflanzen, im Folgenden als SOP abgekürzt, sind alle Organismen, die Pflanzen schädigen, gefährden oder zu deren Absterben führen können.
5. Quarantäneschadorganismen von Pflanzen, im Folgenden als QSOP abgekürzt, sind Organismen, die Pflanzen schädigen, gefährden oder zu deren Absterben führen können, sozio-ökonomische Verluste verursachen können und im Staatsgebiet der Republik Indonesien noch nicht vorkommen oder bereits in Teilen der Republik Indonesien vorkommen und die von der Zentralregierung festgelegt werden, um deren Eindringen in das Staatsgebiet der Republik Indonesien und seine Ausbreitung darin zu verhindern.
6. Träger von QSOT, QSOF oder QSOP sind Tiere, Tiererzeugnisse, Fische, Fischerzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lebensmittel, Futtermittel, gentechnisch veränderte Erzeugnisse, genetische Ressourcen, biologische Arbeitsstoffe, invasive gebietsfremde Arten,

gefährdete freilebende Pflanzen- und Tierarten und/oder andere Träger, die QSOT, QSOE oder QSOP übertragen können.

7. Andere Träger sind Träger, die nicht als Tiere, Tiererzeugnisse, Fische, Fischerzeugnisse, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse gelten, aber QSOT, QSOE oder QSOP übertragen können.
8. Risikoanalyse ...
9. Die Schadorganismusrisikoanalyse von Pflanzen, im Folgenden als AROPT abgekürzt,...
14. Pflanzen sind natürliche pflanzliche Ressourcen oder Teile davon, die in lebendem Zustand einen Teil oder den gesamten Lebenszyklus angepflanzt sind.
15. Pflanzenerzeugnisse sind nicht lebende Pflanzen oder Teile davon, unverarbeitet oder verarbeitet.
16. Einfuhr- und Ausfuhrstellen sind Seehäfen, Flusshäfen, Fährhäfen, Landhäfen, Flughäfen, Postämter, Landgrenzstellen zu anderen Ländern und andere von der Zentralregierung festgelegte Orte.
17. Eine Quarantäneeinrichtung ist ein Gebäude oder ein Raum einschließlich Ausrüstung, Flächen und andere unterstützende Einrichtungen, die als Ort für die Durchführung von Quarantänemaßnahmen benötigt werden.
18. Andere Orte außerhalb der Quarantäneeinrichtung, im Folgenden „Andere Orte“ genannt, sind andere Einrichtungen als die Quarantäneeinrichtung in Form von Gebäuden oder Räumen einschließlich Ausrüstung, Flächen und andere unterstützende Einrichtungen, die als Ort zur Durchführung der Quarantäne, Überwachung und/oder Bekämpfungsmaßnahmen sowie für die Rückverfolgung erforderlich sind.
19. Einfuhr ist die Tätigkeit des Verbringens von Trägern von QSOT, QSOE oder QSOP von außerhalb in das Staatsgebiet der Republik Indonesien oder in ein Gebiet aus einem anderen Gebiet innerhalb des Staatsgebiets der Republik Indonesien.
20. Ausfuhr ist die Tätigkeit des Verbringens von Trägern von QSOT, QSOE oder QSOP aus dem Staatsgebiet der Republik Indonesien heraus oder von einem Gebiet in ein anderes Gebiet innerhalb des Staatsgebiets Der Republik Indonesien.
21. Durchfuhr ist ein vorübergehender Zwischenstopp für Transportmittel und/oder Träger von QSOT, QSOE oder QSOP an einem Seehafen oder Flughafen vor Erreichen des Bestimmungslandes oder der entsprechenden Einlassstelle.
22. Bei Netzwerken, die im Folgenden Online genannt werden, handelt es sich um Computernetzwerke und das Internet.
23. Offline, im Folgenden Offline genannt, bedeutet nicht mit Computernetzwerken und dem Internet verbunden zu sein.
24. Quarantänebedienstete sind staatliche Bedienstete, die auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen befugt sind.
25. Der Leiter der indonesischen Quarantänebehörde, im Folgenden Leiter der Behörde genannt, ist der Leiter einer Regierungsbehörde, die Regierungsaufgaben im Bereich Quarantäne wahrnimmt.

KAPITEL II ANFORDERUNGEN

Teil 1 Allgemeines

Artikel 2

- 1) Die Einfuhr oder Ausfuhr von Trägern von QSOT, QSOF oder QSOP als Gepäck erfolgt unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen:
 - a) für den Eigenbedarf im Rahmen der vorgegebenen Gegenstände und Mengen;
 - b) zusammen mit dem Eigentümer im selben Transportmittel; und
 - c) nicht regelmäßig verbracht.
- 2) Der persönliche Gebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a schließt den Handel aus.
- 3) Als regelmäßiges Verbringen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht, wenn der Träger nicht mehr als 1 (einmal) innerhalb 1 (einer) Woche von derselben Person verbracht wird.

...

Teil 4 Träger von QSOP

Artikel 11

Die Einfuhr und Ausfuhr von Trägern von QSOP muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) erfolgt über bestimmte Einfuhr- und Ausfuhrstellen;
- b) Vorlage einer Quarantäneerklärung bei den Quarantänebediensteten der jeweiligen Einfuhr- und Ausfuhrstelle für die Durchführung von Quarantäne- und Überwachungsmaßnahmen;
- c) vollständiges Ausfüllen anderer von der zuständigen Behörde geforderter Unterlagen;
- d) stammen nicht aus einem Land oder Gebiet, in dem QSOP vorkommen;
- e) die Träger sind nicht verboten;
- f) die Träger gehören nicht zu den gefährdeten freilebenden Pflanzen- und Tierarten;
- g) Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr von Trägern von QSOP aus dem Staatsgebiet der Republik Indonesien, sofern vom Bestimmungsland verlangt;
- h) Gesundheitsbescheinigung für das Verbringen von Trägern von QSOP mit hohem Risiko zwischen Gebieten;
- i) Träger von QSOP mit mittlerem und geringem Risiko können im Rahmen der vorgegebenen Gegenstände und Mengen von den in Buchstabe h vorgesehenen Anforderungen ausgenommen werden; und
- j) die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe b für die Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Indonesien kann durch das Online-Ausfüllen der Quarantäneerklärung durch den Eigentümer erfolgen.

Artikel 12

- 1) Die Einfuhr und Ausfuhr von Trägern von QSOP als Gepäck gemäß Artikel 2 Absatz 1 muss den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Höchstmengen bei mittlerem Risiko:
 1. 7 kg (sieben Kilogramm) für Passagiere des Luftverkehrs; und
 2. 15 kg (fünfzehn Kilogramm) für Passagiere des Wasserverkehrs;
 - b) Höchstmengen bei geringem Risiko:
 1. 10 kg (zehn Kilogramm) für Passagiere des Luftverkehrs; und
 2. 20 kg (zwanzig Kilogramm) für Passagiere des Wasserverkehrs.

Artikel 13

...das Formular für ... die Quarantäneerklärung gemäß ... Artikel 11 Buchstabe j ist im Anhang enthalten. Der Anhang ist ein untrennbarer Bestandteil dieser Verordnung.

KAPITEL III QUARANTÄNEMASSNAHMEN

Artikel 14

Zu den Quarantänemaßnahmen bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Trägern von QSOT, QSOF oder QSOP als Gepäck im Sinne von Artikel 2 gehören:

- a) Untersuchung;
- b) Verwahrung;
- c) Zurückweisung;
- d) Vernichtung; und/oder
- e) Freigabe.

Artikel 15

Die Untersuchung im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a besteht aus:

- a) Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle; und/oder
- b) gesundheitliche Untersuchung.

Artikel 16

Die Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 15 Buchstabe a erfolgt, um Folgendes festzustellen:

- a) dass die benötigten Dokumente vollständig, korrekt und gültig sind; und
- b) dass die angegebenen Gegenstände und Mengen der Träger von QSOT, QSOF oder QSOP mit den benötigten Unterlagen übereinstimmen.

Artikel 17

Die gesundheitliche Untersuchung gemäß Artikel 15 Buchstabe b erfolgt, um klinische Anzeichen von QSOT, QSOF oder QSOP festzustellen.

Artikel 18

Wird im Ergebnis der Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 16 für in das Staatsgebiet der Republik Indonesien zur Einfuhr bestimmte Träger festgestellt, dass:

- a) sie vollständig, korrekt und gültig sind und die Art und Menge der Träger von QSOT, QSOFF oder QSOP eingehalten wird, wird eine gesundheitliche Untersuchung durchgeführt; oder
- b) sie unvollständig, falsch, ungültig sind und/oder die Art und Menge nicht eingehalten werden:
 - 1. ...
 - 2. werden Träger von QSOT in Form von Tiererzeugnissen, Träger von QSOFF in Form von Fischerzeugnissen oder Träger von QSOP zur Vernichtung in Quarantäne-Abfalltonnen entsorgt.

Artikel 19

Wird im Ergebnis der Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 16 für zur Ausfuhr aus dem Staatsgebiet der Republik Indonesien bestimmte Träger festgestellt: dass

- a) sie vollständig, korrekt und gültig sind und die Art und Menge der Träger von QSOT, QSOFF oder QSOP eingehalten wird, wird eine gesundheitliche Untersuchung durchgeführt; oder
- b) sie unvollständig, falsch, ungültig sind und die Art und Menge nicht eingehalten werden:
 - 1. ...
 - 2. werden Träger von QSOT in Form von Tiererzeugnissen, Träger von QSOFF in Form von Fischerzeugnissen oder Träger von QSOP zur Vernichtung in Quarantäne-Abfalltonnen entsorgt.

Artikel 20

Wird im Ergebnis der Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 16 für zum Verbringen im Staatsgebiet der Republik Indonesien bestimmte Träger festgestellt: dass

- a) sie vollständig, korrekt und gültig sind und die Art und Menge der Träger von QSOT, QSOFF oder QSOP eingehalten wird, wird eine gesundheitliche Untersuchung durchgeführt; oder
- b) sie unvollständig, falsch, ungültig sind und die Art und Menge nicht eingehalten werden:
 - 1. ...
 - 2. ...
 - 3. Träger von QSOP werden einer gesundheitlichen Untersuchung in Form einer visuellen Kontrolle unterzogen.

Artikel 21

- 1) Wird im Ergebnis der gesundheitlichen Untersuchung gemäß Artikel 18 Buchstabe a und Artikel 19 Buchstabe a, Artikel 20 Buchstabe a und Buchstabe b Punkt 3 festgestellt:
 - a) dass die Tiere, Fische oder Pflanzen gesund sind und keine klinischen Anzeichen von QSOT bzw. QSOFF aufweisen oder frei von QSOP sind, werden sie freigegeben; oder
 - b) dass die Tiere, Fische oder Pflanzen, nicht gesund sind und/oder klinische Anzeichen von QSOT oder QSOFF aufweisen oder nicht frei von QSOP sind, werden zurückgewiesen.

- 2) Ein Träger von QSOF oder QSOP ist innerhalb einer Frist von höchstens 3 (drei) Werktagen nach einer Zurückweisung gemäß Absatz 1 Buchstabe b von der Einreisestelle zu entfernen, anderenfalls wird er vernichtet.

Artikel 22

Wird im Ergebnis der gesundheitlichen Untersuchung gemäß Artikel 18 Buchstabe a und Artikel 19 Buchstabe a, Artikel 20 Buchstabe a und Buchstabe b Punkt 3 für Tiererzeugnisse, Fischerzeugnisse oder Pflanzenerzeugnisse festgestellt, dass:

- a) sie gesund sind, keine Schäden aufweisen, die Verpackung nicht leckt und Bedingungen, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und/oder die Lebensmittelqualität, die Futtermittelsicherheit und/oder die Futtermittelqualität haben, sich nicht geändert haben, werden sie freigegeben; oder
- b) sie nicht gesund sind, Schäden aufweisen, die Verpackung leckt ist oder der Verdacht besteht, dass Bedingungen, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und/oder die Lebensmittelqualität, die Futtermittelsicherheit und/oder die Futtermittelqualität haben, sich geändert haben, werden sie zur Vernichtung in Quarantäne-Abfalltonnen entsorgt.

Artikel 23

- 1) Die Verwahrung gemäß Artikel 18 Buchstabe b Punkt 1 und Artikel 20 Buchstabe b Punkt 1 erfolgt für die Dauer von höchstens 3 (drei) Werktagen.

...

Artikel 24

Die Vernichtung von Trägern gemäß Artikel 18 Buchstabe b Punkt 2, Artikel 19 Buchstabe b Punkt 2, Artikel 20 Buchstabe b Punkt 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Buchstabe b und Artikel 23 Absatz 3 erfolgt zu Lasten der indonesischen Quarantänebehörde.

Artikel 25

Verfahren zur Handhabung und Vernichtung von Trägern in Form von Tieren und Tiererzeugnissen, lebenden Fischen und Fischerzeugnissen und Trägern von QSOP gemäß Kapitel 18 Buchstabe b Punkt 2, Artikel 19 Buchstabe b Punkt 2, Artikel 20 Buchstabe b Punkt 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Buchstabe b und Artikel 23 Absatz 3 wird vom Leiter der Stelle festgelegt.

Artikel 26

Verfahren der Kontrolle, Verwahrung, Zurückweisung und Vernichtung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

KAPITEL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Diese Verordnung der Behörde tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zur allgemeinen Bekanntmachung erfolgt die Veröffentlichung dieser Verordnung der Behörde im Amtsblatt der Republik Indonesien.

Geschehen zu Jakarta,
den 19. Juli 2024

Leiter der indonesischen Quarantänebehörde,
unterzeichnet.

SAHAT MANAORPANGGABEAN

Verkündet in Jakarta
am 14. August 2024


GENERALDIREKTOR
FÜR GESETZLICHE BESTIMMUNGEN
MINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND
MENSCHENRECHTE DER REPUBLIK INDONESIEN,


unterzeichnet.

ASEP N. MULYANA

AMTSBLATT DER REPUBLIK INDONESIEN 2024 NUMMER 477

Die Kopie entspricht dem Original

Kepala Biro Hukum dan Humas
Badan Karantina Indonesia,

Hudiansyah Is Nursal
NIP 198308232009011002



ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner:

vollständiger Name :.....

Geburtsort und -datum :.....

Geschlecht :.....

Anschrift :.....

Ausweisnummer : Ausweis/Führerschein/Reisepass*)

Status Eigentümer : Der Eigentümer/Die berechnigte Person**)

erklärt hiermit, dass:

1. der Gegenstand, den ich mitführe (*Handgepäck*), nicht für den Handel bestimmt ist;
2. Sollte sich später herausstellen, dass ich die Absicht hatte, Handel zu treiben, bin ich bereit, gemäß den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften strafrechtlich verfolgt zu werden.

Diese Erklärung habe ich wahrheitsgemäß gemacht.

.....

Erklärender,

.....

Vollständiger Name

*) Streichen Sie überflüssige Einträge und fügen Sie eine Fotokopie Ihres Ausweises bei.

***) Streichen Sie überflüssige Einträge.

Quarantäneerklärung

**MUSS FÜR REISEGEPÄCK AUSGEFÜLLT WERDEN
FÜR ALLE PASSAGIERE, MITARBEITER UND FAHRZEUGCREWS**

WILLKOMMEN! Die indonesische Quarantänebehörde heißt Sie willkommen. Indonesien verfügt über die zweitgrößte Artenvielfalt der Welt und mehr als 25 % der indonesischen Bevölkerung sind von der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft abhängig. Verschiedene Tiere, Fische und Pflanzen aus aller Welt können die Artenvielfalt, die Landwirtschaft, die Fischereiindustrie und die Umwelt gefährden. Lassen Sie uns gemeinsam Indonesien vor dem Eindringen und der Ausbreitung gefährlicher Pflanzenschädlinge und -krankheiten schützen. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Dieses Formular ist von allen Passagieren und Mitgliedern von Flugzeug- und Schiffsbesatzungen auszufüllen und vorzulegen (nur ein Formular pro Familie).

Vollständiger Name:

Geburtsdatum:

Arbeiten:

Reisepass ausgestellt von (Land):

Reisepassnummer:

Ursprungsland:

Länder, die vor der Ankunft in Indonesien besucht wurden*):

Flug- oder Schiffsnummer:

Anzahl Handgepäckstücke:

Anzahl Aufgabepäckstücke (falls vorhanden):

Ich führe die folgenden Gegenstände in Form von Tieren, Fischen, Pflanzen und/oder deren Erzeugnissen als Handgepäck und/oder Aufgabepäck mit:

Art der einzuführenden Gegenstände**)	Menge (Kopf/kg/Liter)
1. Tiere und/oder tierische Erzeugnisse
2. Fisch und/oder Fischerzeugnisse
3. Pflanzen und/oder Erzeugnisse
Anlage.....	

Geben Sie das ausgefüllte Formular zur Prüfung beim Quarantänebeamten in der Gepäckausgabe ab.

Wichtige Informationen:

Gemäß dem Gesetz Nr. 21 von 2019 über die Quarantäne von Tieren, Fischen und Pflanzen ist jede Person verpflichtet, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und/oder andere Träger zu erklären.

Wer falsche Angaben macht oder die oben genannten Gegenstände nicht erklärt, verstößt gegen die Bestimmungen des Artikels 86 des Quarantänegesetzes und kann mit einer Höchststrafe von zehn Milliarden Rupiah und einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ich habe die oben genannten Informationen gelesen und wahrheitsgemäße Angaben gemacht.

(Unterschrift)

DATUM (TAG/MONAT/JAHR)

*) Wenn möglich ausfüllen.

**) Mitgeführten Gegenstände angeben.

QUARANTINE DECLARATION
MANDATORY DECLARATION
FOR ALL PASSENGERS AND CREW MEMBERS

Welcome! The Indonesian Quarantine Authority (IQA) welcomes you to Indonesia. Indonesia has the second-largest biodiversity in the world and more than 25% of Indonesian people work in the agriculture, forestry, and fisheries sectors. Many animals, fishes and plants worldwide can harm our biodiversity, agriculture, fisheries and environment. Please help to protect Indonesia by not bringing harmful pests into our country. Thank you for your kind cooperation.

Each arriving Passenger / Crew Member must submit a Quarantine Declaration (only one form per family is required):

Full Name:

Birth Date:

Occupation:

Passport issued by (country):

Passport number:

Country of Origin:

Country visited on this trip prior to Indonesia arrival*):

Airline/Flight No. or Vessel name:

Number of accompanied bags:

Number of unaccompanied bags (if any):

I have the following items in my possession and/or baggage:

Kind of thing **)	Number (head/kg/ltr)
1. Animal and/or the product is
2. Fish and/or the product is
3. Plant and/or the product is

Please submit all of the above-marked items in your possession and/or baggage for inspection to a Plant Quarantine Inspector in the baggage claims area.

Important information:

YOU ARE REQUIRED BY LAW NUMBER 21 OF 2019 REGARDING ANIMAL, FISH, AND PLANT QUARANTINE TO REPORT ANY PLANTS, PLANT PRODUCTS, AND/OR OTHER REGULATED ARTICLES IN YOUR BELONGINGS.

Any person who gives false information or fails to declare these items on this Form is in violation of Article 86 of the Quarantine Law and may be guilty of a misdemeanor punishable, in certain instances, by a maximum penalty of ten billion rupiahs (~USD 650,000) and up-to ten-year imprisonment.

I HAVE READ THE INFORMATION ABOVE AND HAVE MADE A TRUTHFUL DECLARATION.

(SIGNATURE)

DATE (DAY/MONTH/YEAR)

*) *If applicable*

**) *Fill the related item you bring*